

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE**Thema: AUU Assegno Unico Unificato
Benzingutscheine
Auszahlung Freistellungen****AUU:**

Ausschlaggebend für die Berechnung der zustehenden Beträge des AUU sind die Familiensituation zum einen und die Einkommens/Vermögenssituation laut ISEE (Indicatore della Situazione Economica Equivalente) zum anderen. Änderungen sind dem INPS/NISF mit der so genannten DSU (Dichiarazione Sositutiva Unica) innerhalb Februar 2023 mitzuteilen. Änderungen der Familiensituation betreffen:

- Geburt Kinder
- Behindertenstatus Kinder
- Schule/Ausbildung bei Kindern zwischen 18 und 21 Jahren
- Trennung/Scheidung Eltern

Sollte sich die Familiensituation im Vergleich zu 2022 nicht geändert haben und sollte sich der Antragsteller bereits in der höchsten ISEE-Klasse befinden, so ist für 2023 kein neues Ansuchen zu stellen. Die Beträge des AUU laufen automatisch weiter.

Sollte sich der Antragsteller in einer unteren ISEE-Klasse befinden, so ist dies durch eine neue ISEE-Erklärung und der entsprechenden DSU dem INPS/NISF mitzuteilen. Ansonsten erhält der Antragsteller ab März 2023 nur mehr die Beträge, welche der höchsten ISEE-Klasse entsprechen.

Benzingutscheine € 200,00:

Auch im Jahr 2023 haben die privaten Arbeitgeber die Möglichkeit, den Arbeitnehmern (auch nur einzelnen) Benzingutscheine bis zu einem Wert von insgesamt € 200,00 zu geben. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals daran erinnern, dass sowohl die Geschenke (aktuell möglich bis zu maximal € 258,23 im Jahr) als auch die Benzingutscheine auf den Lohnstreifen anzuführen sind.

Auszahlung Freistunden:

Viele Kollektivverträge sehen vor, dass die nicht genossenen so genannten Freistellungen (Ex-Feiertage und Arbeitszeitreduzierung ROL – Riduzione Orario di Lavoro) zu bestimmten Fälligkeiten ausgezahlt werden.

Zur besseren Übersicht anbei eine Tabelle der entsprechenden Kollektivverträge (Auswahl):

Kollektivvertrag	Auszahlung Ex-Feiertage	Auszahlung Arbeitszeitreduzierung
Handel und Dienstleistung	Juni (Rest Vorjahr)	Juni (Rest Vorjahr)
Gastgewerbe Beherbergung	nicht vorgesehen	Juni (Rest Vorjahr)
Gastgewerbe Bar/Restaurant	nicht vorgesehen	September (Rest Vorjahr)
Freiberuf	Juli (Rest Vorjahr)	Juli (Rest Vorjahr)
Metall - Handwerk	April (Rest Vorjahr)	Dezember (Rest laufendes Jahr)
Holz - Handwerk	Januar (Rest Vorjahr)	Januar (Rest Vorjahr)
Friseur und Kosmetik	Januar (Rest Vorjahr)	Januar (Rest Vorjahr)
Textil - Handwerk	Dezember (Rest Vorjahr)	Dezember (Rest Vorjahr)
Optiker - Handwerk	Dezember (Rest Vorjahr)	Dezember (Rest Vorjahr)
Grafik - Handwerk	keine Auszahlung vorgesehen	Januar (Rest Vorjahr)
Seilbahnen	Dezember (Rest laufendes Jahr)	keine Auszahlung vorgesehen
Transport - Handwerk	April (Rest Vorjahr)	April (Rest Vorjahr)
Sozialgenossenschaften	keine Auszahlung vorgesehen	Juni (Rest Vorjahr)
Sportanlagen	Juni (Rest Vorjahr)	Juni (Rest Vorjahr)
Reinigung - Handwerk	September (Rest Vorjahr)	Dezember (Rest laufendes Jahr)
Lebensmittel - Handwerk	Dezember (Rest laufendes Jahr)	Januar (Rest Vorjahr)
Soziale Einrichtungen	nicht vorgesehen	Juni (Rest Vorjahr)

SEITE 1/2

Grundsätzlich ist eine Auszahlung bei laufendem Arbeitsverhältnis unter zwei Aspekten durchaus von Vorteil: Zum einen da sich keine besonders großen Beträge anhäufen und zum anderen da eine spätere Auszahlung am Arbeitsende in der Regel teurer ist, weil sich die Auszahlung an der Stundenentlohnung orientiert und diese am Ende des Arbeitsverhältnisses am größten ist.

Die entsprechende Ausarbeitung zu den angeführten Fälligkeiten wird von uns für Sie ohne Zusatzkosten gerne in die Wege geleitet.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, Februar 2023